

*Name:*

**Grundeinkommen und Volksentscheide**

*Kurzbezeichnung:*

**Grundeinkommen - Volksentscheide**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Wambeler Hellweg 35  
44143 Dortmund**

**Postfach 12 04 02  
44294 Dortmund**

*Telefon:*

**(02 31) 20 22 22**

*Telefax:*

**(02 32) 20 22 22**

*E-Mail:*

**grundeinkommen-volksentscheide@web.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 14.09.2009)*

*Name:*

**Grundeinkommen und Volksentscheide**

*Kurzbezeichnung:*

**Grundeinkommen - Volksentscheide**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzende:

Sabine Repper-Ruhnau

Friedhelm Wegner

Stellvertreter:

Leonhard Beck

Referentin für Finanzen:

Lilly Flat

Protokollant:

Jürgen Onigkeit

Beisitzer:

Winfried Paarmann

Sekretär:

Eberhard Schmidt

**Landesverbände:**

./.

# Satzung inkl. Schiedsgerichtsordnung der Partei

## *Grundeinkommen und Volksentscheide*

### **1. Namen, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei**

Die Partei führt den Namen *Grundeinkommen und Volksentscheide*, die Kurzbezeichnung lautet **Grundeinkommen - Volksentscheide**. Ihr Sitz befindet sich in ... und ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland. Logo der Partei ist ein Menschenkreis Hand in Hand.

### **2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, die Satzung anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt durch den untersten Gebietsvorstand (mit Meldung an den Bundessekretär). Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann innerhalb von 12 Monaten durch den Bundesvorstand wieder rückgängig gemacht werden, wenn das Bundesschiedsgericht dem einstimmig zustimmt.

Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung einer Frist aus der Partei austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Eingezahlte Beiträge werden nur im Falle eines Ausschlusses oder bei Rückgängigmachung der Aufnahme anteilig zurückgezahlt.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Das Mitglied hat das Recht, an allen Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesversammlungen der Partei teilzunehmen. Sind die Kreis-, Landes- und Bundesversammlungen keine Delegiertenversammlungen, so hat jedes Mitglied Stimmrecht (nur in seinem Orts-, Kreis- und Landesverband und auf Bundesversammlungen) und kann kandidieren, ansonsten nur die Delegierten und die Mitglieder des Gebietsvorstandes, der die Versammlung einberufen hat. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, in seinem Orts- und Kreisverband Anträge zu stellen; besteht kein Kreisverband kann es Anträge auf Versammlungen seines Landesverbandes stellen; ist noch kein Landesverband gebildet worden, hat das betreffende Mitglied das Recht, Anträge auf Bundesversammlungen zu stellen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Gebietsversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Diese Rechte können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied eine gültige Mitgliedskarte besitzt. Diese ist gültig, wenn der Mitgliedsbeitrag mindestens bis einschließlich zu dem Monat gezahlt ist, in dem die Versammlung stattfindet.

### **4. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Schiedsgerichtsordnung**

Wer gegen die Satzung verstößt oder sich parteischädigend verhält, kann auf Antrag eines jeden Mitglieds – auf Delegiertenversammlungen steht dieses Recht nur den Delegierten zu – durch den Vorstand in leichteren Fällen ermahnt oder gerügt werden und in schwereren Fällen aus der Partei ausgeschlossen werden. Über den rechtsgültigen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe (Bundesschiedsgericht) ist gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Die Landesschiedsgerichte (jeder Landesverband hat ein Schiedsgericht) und das Bundesschiedsgericht bestehen aus 3 Mitgliedern (Vorsitzendem/er, Protokollführer/in und Beisitzer/in), die innerhalb der Partei keine andere Funktion haben. Sie werden für 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Nur einstimmig gefasste Entscheidungen des Schiedsgerichts sind rechtsgültig. Die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit ist gewährleistet.

### **5. Gliederung der Partei**

Der Bundesverband der Partei gliedert sich in Landes-, Kreis- und Ortsverbände. Die einzelnen Landesverbände umfassen die Mitglieder in den jeweiligen Bundesländern. Der Kreisverband umfasst die Mitglieder des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Der Ortsverband umfasst die Mitglieder eines Stadtbezirks oder die eines Dorfes bzw. einer Kleinstadt, die nicht in Stadtbezirke gegliedert ist. Hat ein Landesverband mehr als 250 Mitglieder, müssen Kreisverbände gegründet werden. Hat ein Kreisverband mehr als 250 Mitglieder, müssen Ortsverbände gegründet werden.

### **6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei kann der Vorstand des Bundesverbandes oder eines übergeordneten Gebietsverbandes die Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände bestimmen. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten Versammlung des Gebietsverbandes, dessen Vorstand die Auflösung bestimmt hat, ausgesprochen wird. Gegen die Auflösung ist die Anrufung des Landes- und des Bundesschiedsgerichts möglich.

## **7. Organe der Partei und Delegiertenschlüssel**

Organe der Partei sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen und die Vorstände der Orts-, Kreis- und Landesverbände und der Bundesvorstand.

Die Delegierten für die Bundesversammlungen werden auf den Landesversammlungen für 1 Jahr in geheimer Wahl gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten für die Landesversammlungen werden auf den Kreisversammlungen und die Delegierten für die Kreisversammlungen werden auf den Ortsversammlungen ebenfalls für 1 Jahr in geheimer Wahl gewählt. Auch Wiederwahl ist möglich.

Wieviel Mitglieder ein/e Delegierte/r vertritt, hängt von der Gesamtmitgliederzahl in der Bundesrepublik ab. Bis 1000 Mitglieder vertritt ein/e Delegierte/r 10 bzw. angefangene 10 Mitglieder seines Landesverbandes (hat ein Landesverband 121 Mitglieder, so stellt dieser Landesverband bei einer Bundesmitgliederzahl bis 1000 13 Delegierte), bei 1001 bis 2000 Mitgliedern vertritt er 20 bzw. angefangene 20 Mitglieder seines Landesverbandes (hat der Landesverband 121 Mitglieder, so stellt er 7 Delegierte), bei 2001 bis 3000 Mitgliedern 30 bzw. angefangene 30 Mitglieder seines Landesverbandes usw.

Der Delegiertenschlüssel für Kreis- und Landesversammlungen ist der gleiche wie für Bundesversammlungen, d.h. z.B., bei einer Landesmitgliederzahl bis 1000 vertritt ein/e Delegierte/r auf der Landesversammlung 10 bzw. angefangene 10 Mitglieder seines Kreisverbandes; existieren keine Kreisverbände, ist die Landesversammlung keine Delegierten-, sondern eine Mitgliederversammlung.

## **8. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen**

Die Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesversammlungen beschließen im Rahmen der Zuständigkeit des Gebietsverbandes innerhalb der Partei. Über die Satzung, das Bundesprogramm, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung (siehe 4.) und die Auflösung der Partei sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien kann nur die Bundesversammlung beschließen.

Das Programm kann von jedem Landesverband für sein Bundesland in einem gewissen Rahmen - es darf dem Bundesprogramm nicht widersprechen - abgeändert werden.

Auf den Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesversammlungen werden die Vorstände und Delegierten gewählt, die Kandidaten für die verschiedenen Wahlen (Europawahl, Landeslisten der Bundestags- und Landtagswahl und Kommunalwahl) aufgestellt, und jährlich einmal nehmen sie den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fassen über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch 2 Rechnungsprüfer/innen, die vorher für 2 Jahre gewählt worden sind, zu prüfen. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Schiedsgerichts, Delegierten und Kandidaten/innen zu den verschiedenen Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen über Anträge kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Anträge auf Neuwahl von Funktionsträgern gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Schiedsgerichtsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten/innen für Europa-, Bundestags-, Landtags- und anderen Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Kommt es zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Auf der Bundesversammlung können nur Kreisverbände, Landesverbände und der Bundesvorstand Anträge stellen (Kreisverbände nur, wenn ihr Antrag auf der Landesversammlung abgelehnt wurde). Auf Landesversammlungen gilt das Gleiche für die unteren Gebietsverbände (Orts- und Kreisverbände und der Landesvorstand können Anträge stellen (Ortsverbände nur, wenn ihr Antrag auf der Kreisversammlung abgelehnt wurde, Ausnahmen siehe unter 3.)), auf Orts- und Kreisversammlungen kann jedes Mitglied Anträge stellen (auf Kreisversammlungen nur, wenn der Antrag auf der Ortsversammlung abgelehnt wurde, Ausnahmen siehe unter 3.).

Alle Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht sein.

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren (Ergebnisprotokoll) und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Gebietsvorsitzenden – bei Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

## **9. Vorstände der Gebietsverbände**

Der Vorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt.

Die Vorstände aller Gebietsverbände mit bis zu 50 Mitgliedern bestehen im Minimum aus 3 Mitgliedern: dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzreferenten/tin, mit 51 bis zu 250 Mitgliedern bestehen sie aus 7 Mitgliedern: 2 gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Frau und einem Mann, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Sekretär/in, dem/der Referenten/in für Finanzen, dem/der Protokollanten/in und dem/der Beisitzer/in. Der Sekretär wird von den Vorstandsmitgliedern berufen. Seine Tätigkeit endet normalerweise mit der Neuwahl des Vorstandes (eine vorzeitige Entlassung durch den Vorstand ist möglich). Ab 251 Mitgliedern muss der Vorstand um 13 Beisitzer/innen erweitert werden. Diese Erweiterung kann auch schon vorher erfolgen.

Der Gebietsvorstand leitet den Verband (Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverband) und führt dessen Aktivitäten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen des Gebietsverbandes, die auf den Gebietsversammlungen gefasst werden. Diese werden mindestens zweimal im Jahr vom Gebietsvorstand einberufen. Sind 50% der Mitglieder eines Gebietsvorstandes für eine Gebietsversammlung, so muss sie vom Gebietsvorstand einberufen werden. Wenn sich mindestens 50% der Mitglieder eines Gebietsverbandes schriftlich für eine Gebietsversammlung aussprechen, muss sie vom Vorstand einberufen werden.

Der/die Vorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so übernimmt der/die Stellvertreter/in seine/ihre Funktion.

Beschlüsse des Gebietsvorstandes sind rechtsgültig, wenn sie mit mehr als 50% (von allen gewählten Vorstandsmitgliedern) gefasst werden. Die Vorstandssitzungen werden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen oder im Informationsblatt der Partei, das alle Mitglieder erhalten, bekannt gegeben. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder dies verlangen. Sie können auch im Internet abgehalten werden (mit Beschlüssen).

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden durch den/die Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **10. Form und Frist der Einberufung von Gebietsversammlungen**

Die Einladungen zu allen Gebietsversammlungen haben schriftlich zu erfolgen (E-Mails reichen nicht aus), und zwar zu den Bundesversammlungen 7 Wochen, zu den Landesversammlungen 5 Wochen, zu den Kreisversammlungen 4 Wochen und zu den Ortsversammlungen 3 Wochen vorher. In dringenden Fällen kann zu außerordentlichen Gebietsversammlungen mit um 2 Wochen kürzeren Fristen eingeladen werden. Die Einladungen können im Informationsblatt der Partei, das alle Mitglieder erhalten, erfolgen.

#### **11. Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen**

Für die Europawahl werden die Kandidaten/innen für eine Bundesliste auf einer Bundesversammlung in geheimer Wahl gewählt und den zuständigen Behörden schriftlich gemeldet. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und ihre schriftliche Bekanntgabe an die zuständigen Behörden sind gesetzlich geregelt (zuständig sind die entsprechenden Wahlleiter).

#### **12. Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes und Verschmelzung mit anderen Parteien**

Hat die Bundesversammlung beschlossen, die Partei aufzulösen oder mit einer oder mehreren Parteien zu verschmelzen, so ist unter den Mitgliedern im ganzen Bundesgebiet eine Urabstimmung in schriftlicher Form (Brief) durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Bei der Öffnung der Briefe und der Auszählung müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder zugegen sein. Sprechen sich 2/3 oder mehr der Mitglieder für die Auflösung oder Verschmelzung aus, so gilt der Beschluss der Bundesversammlung als bestätigt, d. h., die entsprechenden Maßnahmen treten in Kraft.

Die Urabstimmung muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Beschluss der Bundesversammlung abgeschlossen sein. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach dem Beschluss der Bundesversammlung über die Urabstimmung orientiert werden (Poststempel).

Über die Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien kann nur die Bundesversammlung einen Beschluss fassen.

Ein Gebietsverband gilt als aufgelöst, wenn der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht. Die Selbstauflösung eines Gebietsverbandes mit einem Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern ist nicht möglich.

#### **13. Mitgliedsbeitrag**

Pro Monat sind im Minimum EUR 3,- (im Jahr EUR 36,-) zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann auf begründeten Antrag hin bis auf EUR 1,- reduziert werden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Aufteilung auf die Gebietsverbände (Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverband) entscheidet die Bundesversammlung.

#### **14. Finanzordnung**

Über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte wird Buch geführt gemäß den Bestimmungen des aktuellen Parteiengesetzes. Für jedes Kalenderjahr wird ein Rechenschaftsbericht erstellt. Er wird bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages eingereicht.

Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Stimmen (dazu zählen Enthaltungen und auch ungültige Stimmen) geändert werden.

# 10-Punkte-Programm der politischen Vereinigung

## Grundeinkommen und Volksentscheide

1. Finanzierbares Grundeinkommen für Kinder und Jugendliche (bis 18), Erwerbsunfähige und alle, die von ihrem Einkommen und Vermögen nicht leben können; dafür entfallen Kindergeld und Hartz IV.  
Um Privatinitiativen zur Gründung von Krippen, Kindergärten und Schulen zu fördern und allen eine kostenlose Ausbildung zu gewährleisten, erhalten alle Kinder und Jugendlichen (ihre gesetzlichen Vertreter) Bildungsgutscheine.
2. Volksentscheide in allen wichtigen Fragen (z. B. über den EU-Vertrag).  
Reduzierung der Bundestagsabgeordneten auf 200 und Abschaffung der 5%-Klausel bei Wahlen.  
Ablösung des Grundgesetzes durch eine vom Volk beschlossene Verfassung.  
Im öffentlich-rechtlichen Fernsehen müssen Minderheiten zu Wort kommen.
3. Abschaffung aller Steuern (Einkommen-, Lohn-, Mineralöl-, Kfz-Steuer usw.) außer Mehrwertsteuer, die entsprechend angehoben und differenziert wird.  
Durch das Grundeinkommen und die Abschaffung der Steuern, wodurch das Leben erleichtert und freier wird, werden Milliarden EURO an Verwaltungskosten eingespart und Unternehmen wirtschaftlich entlastet. Das führt auch zum zunehmenden Rückgang der Arbeitslosigkeit.  
Alle Arbeitnehmer können Miteigentümer Ihres Betriebes werden (entsprechend ihres finanziellen Anteils); sie bzw. ihre Vertreter bestimmen die Höhe der Gehälter (auch den Mindestlohn) und Abfindungen mit.  
Keine neuen Staatsschulden und ein Aussetzen der Staatszinsenzahlung von mindestens 3 Jahren.  
Keine Steuergelder für Leistungssport (er dient nicht der Gesundheit; Leistungssport ist Privatsache), Banken, Krankenkassen und Betriebe, die vor der Insolvenz stehen inkl. Krankenhäuser.
4. Umwandlung der Krankenkassen in Gesundheitskassen mit Selbstbeteiligung und Krankheitfreiheitsrabatt.  
Diskussion über alle Gesundheits- und Krankheitsmodelle inkl. Ursachenforschung.  
Die Manipulationen in der Pharmaindustrie müssen unterbunden werden.  
Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen gegen Grippe (gleich ob Schweine-, Vogel- oder andere Grippe), Organtransplantationen, Schwangerschaftsabbrüchen und Schönheitsoperationen werden von den gesetzlichen Krankenkassen (Gesundheitskassen) nicht mehr übernommen.  
Gesundheitskunde in allen Schulen senkt die Kosten im Gesundheitswesen.
5. Abschaffung der Massentierhaltung, der Pelztierzucht und quälender Tierversuche.
6. Stilllegung aller Atomkraftwerke und Förderung der regenerativen Energien.  
Förderung der biologischen Landwirtschaft.  
Gentechnikfreie Nahrung und keine Patente auf Pflanzen und Tiere.  
Strenge Auflagen für die Reinhaltung von Wasser, Luft und Boden.
7. Pflege der deutschen Sprache und des europäischen Kulturgutes.
8. Umwandlung der Bundeswehr in eine Friedensorganisation ohne Waffen.  
Herstellungsverbot für alle Militärwaffen und Rüstungsgüter. Austritt aus der Nato.
9. Die Europäische Union muss ein Bund souveräner Staaten sein. Nationales Recht muss vorerst über europäischem Recht stehen. Im EU-Vertrag von Lissabon ist dies nicht der Fall, deshalb muss er abgelehnt werden.
10. Abzug aller ausländischen Truppen aus Afghanistan, dem Irak und auch aus Deutschland.  
Palästinenser und Israelis sollten einen gemeinsamen Staat bilden. Eine militärische und auch finanzielle Unterstützung im Nahostkonflikt wird es von deutscher Seite nicht geben.  
Entwicklungshilfe nur dann, wenn das Militär abgebaut wird unter gleichzeitiger Schutzgarantie der UNO.  
Die UNO muss demokratisiert werden, z. B. Vetorecht für alle Staaten.  
Deutschland pflegt Beziehungen zu allen Staaten.